

gane der Jugendhilfe und anderer staatlicher und gesellschaftlicher Erziehungsträger steht.

2. Ein Absehen von der Strafverfolgung ist nur bei **nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen** (leichte Vergehen) zulässig. Sie müssen sowohl hinsichtlich der eingetretenen Folgen und der Schuld des jugendlichen Täters als auch unter Berücksichtigung seiner entwicklungsbedingten Besonderheiten nicht erheblich gesellschaftswidrig sein (zur Schuldbewertung vgl. § 65 Anm. 5).

3. Die **Organe der Jugendhilfe** sind gesetzlich verpflichtet, der sozialen Fehlentwicklung von Jugendlichen vorzubeugen und verbindliche Maßnahmen zu treffen, wenn die Erziehung und Entwicklung des Jugendlichen gefährdet und auch bei gesellschaftlicher Unterstützung der Eltern nicht gesichert ist (§ 20 Bildungsgesetz, § 50 FGB, § 1 JHVO).

Die Organe der Jugendhilfe sind in § 4 JHVO genannt, die ihnen nach dem Gesetz möglichen Maßnahmen sind in §§ 13, 23 JHVO aufgezählt.

Eine gesetzliche Verantwortung der Organe der Jugendhilfe, die in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen zu ergreifen, wird dann begründet, wenn eine soziale Fehlentwicklung vorliegt, die inhaltlich einer Erziehungs- und Entwicklungsgefährdung des jugendlichen Straftäters entspricht.

Ein Absehen von der Strafverfolgung ist deshalb nur zulässig, wenn die in der Tat sich widerspiegelnde soziale Fehlentwicklung des jugendlichen Straftäters die Verantwortung der Organe der Jugendhilfe zur Einleitung von Erziehungsmaßnahmen begründet.

Von der Strafverfolgung kann abgesehen werden, wenn entweder bereits Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind oder nach Beratung zwischen dem Staatsanwalt oder dem Untersuchungsorgan und den Organen der Jugend-

hilfe eingeleitet werden (vgl. § 75 Abs. 1 StPO). Dies setzt ein enges Zusammenwirken zwischen der Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsorgan und den Organen der Jugendhilfe im Ermittlungsverfahren voraus.

Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht können von den Organen der Jugendhilfe keine bestimmten Erziehungsmaßnahmen verlangen. Sie haben jedoch bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, ob die Erziehungsmaßnahmen unter Beachtung der Tat und der Persönlichkeit des Jugendlichen notwendig und zugleich im Hinblick auf die gesellschaftlich-erzieherische Reaktion gegenüber dem jugendlichen Täter ausreichend sind.

4. Nach § 67 Abs. 2 kann von der Strafverfolgung abgesehen werden, wenn andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger als die Organe der Jugendhilfe bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet haben.

Staatliche Erziehungsträger sind vor allem Betriebe und Schulen. Gesellschaftliche Erziehungsträger sind insbesondere Arbeitskollektive und die Kollektive gesellschaftlicher Organisationen (z. B. FDJ u. FDGB). Für die staatlichen Erziehungsträger ergibt sich die Pflicht, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, Erziehungsmaßnahmen einzuleiten, aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. AGB, Schulordnung). Für gesellschaftliche Organisationen leitet sich diese Verpflichtung aus ihren jeweiligen Statuten ab (z. B. Statut der FDJ).

Aus der Systematik des § 67 ergibt sich, daß in den Fällen des Abs. 2 Maßnahmen staatlicher oder gesellschaftlicher Erziehungsträger ausreichend sein müssen, um die sich vor allem in der Straftat widerspiegelnde soziale Fehlhaltung zu überwinden.

Im Unterschied zu Abs. 1 kann nach Abs. 2 von der Strafverfolgung erst dann abgesehen werden, wenn ausrei-